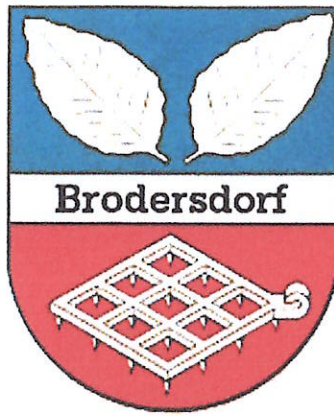




Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Brodersdorf

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Einrichtungen im Gemeindezentrum Brodersdorf stehen in gemeindlichem Eigentum.
- (2) Sie werden den Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Die Gemeinde hat bei der Nutzung stets Vorrang.
- (3) Die Einrichtungen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.
- (4) Während der Veranstaltungen liegt das Hausrecht bei den verantwortlichen Veranstaltern.
- (5) In allen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 2 - Nutzung durch gemeindliche Gruppen

- (1) Die Räume des Gemeindezentrums werden durch folgende Gruppen genutzt:
Jugendkreis,
Feuerwehr,
Häkelbündelclub,
Sparklub,
Parteien und Wählergemeinschaften sowie deren Fraktionen
und außerdem für allen Einwohnern zugängliche Kultur- oder Sportveranstaltungen sowie Interessensgemeinschaften.
- (2) Die Termine für die Nutzung hat jeder Nutzer in den im Flur vorhandenen Kalender unter Angabe des Raumes und des Ansprechpartners einzutragen.
- (3) Der Besitzer des Schlüssels hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren verschlossen werden und keine Unbefugten eindringen können.
- (4) Die Räume sind besenrein zu verlassen, Türen und Fenster sind zu verschließen, Wasser, Licht und E-Geräte sind abzustellen. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und wieder in die dafür vorgesehenen Schränke einzuordnen.
- (5) Das Aufheizen der Räume und das Abstellen der Heizkörper übernimmt der Nutzer.
- (6) Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist Musik nur in Zimmerlautstärke zulässig.
- (7) Die Ausfahrwege der Feuerwehr sind stets frei zu halten.

§ 3 - Nutzung durch Dritte

- (1) Die Genehmigung zur Überlassung der Räume an Einwohner der Gemeinde als Dritte für private Anlässe und andere Veranstaltungen obliegt der Gemeinde vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.
- (2) Der Dritte als Mieter hat die Regeln unter § 2 zu befolgen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Mängel; er hat solche umgehend der Gemeinde (Bürgermeisterin / Bürgermeister / Vertreter*in) anzuzeigen.
- (3) Der Schlüssel wird rechtzeitig von der Vertreter*in der Gemeinde gegen eine Kautions gemäß §4 übergeben.
- (4) Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. Das An- und Abfahren von Fahrzeugen muss leise geschehen.

§ 4 – Nutzungsgebühren

- (1) Die in § 2 genannten Gruppen müssen keine Nutzungsgebühr entrichten.
- (2) Für Nutzung durch Dritte gemäß § 3 wird eine Gebühr von € 80,00 für alle Räume und Nebenräume erhoben. Für Kurzzeitznutzung einzelner oder mehrerer Räume kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine ermäßigte Gebühr nach seinem Ermessen verlangen. Die Gebühr ist vor Nutzung an die Amtskasse des Amtes Probstei, IBAN DE94 2105 0170 0080 0018 37 bei der Förde-Sparkasse zu überweisen oder in bar bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu entrichten.
- (3) Die Kautions, die gemäß §3 bei der Übergabe des Schlüssels zu entrichten ist, beträgt € 50,00 in bar. Die Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels und mangelfreier Abnahme der Räume zurückerstattet.
- (4) Die Gebühr für den Verleih von Inventar (Stühle, Tische, Geschirr, Discolicht) beträgt je € 10,00. Der Ausleiher haftet für alle an den ausgeliehenen Gegenständen entstandenen Schäden.

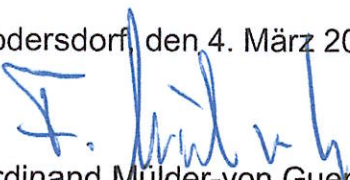
§ 5 - Jugendschutz

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist Jugendlichen unter 18 Jahren im Gemeindehaus untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 6 - Besonderheiten

- (1) Der vordere Eingang (zur Straße) ist dem Mieter im Obergeschoss vorbehalten. Informationen über Veranstaltungen der Gemeinde oder der in § 2 und § 3 genannten Gruppen kann der Mieter dem Terminkalender entnehmen.
- (2) Alle Nutzer haben die Haus- und Benutzungsordnung anzuerkennen. Eine Nichtbeachtung kann zukünftige Nutzungen ausschließen. Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

Brodersdorf, den 4. März 2020


Ferdinand Mulder-von Guerard
Bürgermeister

